

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Kurzarbeitergeld können Sie Arbeits- und Entgeltausfall in Ihrem Betrieb zum Teil ausgleichen. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder wirtschaftlichen Gründen beruhen. Dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch dann vor, wenn etwa durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden.

Voraussetzung für die Zulassung eines Betriebes zur Kurzarbeit ist es, dass die Arbeitszeitverkürzung schriftlich bei der Arbeitsagentur angezeigt worden ist. Das Anzeigeformular ist hier zu finden: [Anzeige über Arbeitsausfall - Kurzarbeitergeld](#)  
Eine Zulassung ist frühestens ab dem Monat möglich, in dem die Anzeige bei der Arbeitsagentur eingegangen ist.

Der Anzeige über den Arbeitsausfall fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- Zustimmung der Mitarbeiter zur Kurzarbeit (formlos – auf firmeninternem Briefkopfbogen)
- bei Vorhandensein eines Betriebsrates: Betriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit

Die Unterlagen senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: [Mannheim.032-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Mannheim.032-OS@arbeitsagentur.de)  
Sollten Sie die Leistungen online beantragen wollen, nehmen Sie mit dem Arbeitgeber-Service Kontakt auf. Wir händigen Ihnen dann die Zugangsdaten aus.  
Wenn Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service kennen, nehmen Sie gerne per E-Mail Kontakt mit uns auf.

Die telefonische Erreichbarkeit Arbeitgeber-Service unter der Telefonnummer 0800 45555 20 ist aufgrund einer Überlastung des Telefonnetzes derzeit nur eingeschränkt möglich.

Nach Eingang der schriftlichen Anzeige, werden Sie kontaktiert, um offene Fragen zu klären und zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen.

Auf unsere Homepage finden Sie aktuelle Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld angesichts des Corona-Virus:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, bleiben Sie gesund.